

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

180 (8.11.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

N^o. 180.

Karlsruhe 8. November.

Ein hundert acht und zwanzigste öffentliche Sitzung
der zweiten Kammer.

Karlsruhe den 2. November 1831.

Es werden sechs neue Eingaben durch den ersten Sekretär angezeigt, darunter eine Protestation mehrerer Bürger zu Baden wegen eines Inserats in der Karlsruher Zeitung in Betreff einer Adresse um Pressfreiheit, welche auf Verlangen des Abg. Merk und Anderer vorgelesen wird. Wissenmann liest eine Adresse vieler Gewerbsleute zu Pforzheim, wegen Umwandlung der Accise in Averse, vor. Gerbel überreicht eine Dankadresse der Gemeinde Rohrbach bei Sinsheim wegen Aufhebung der Herrenfrohnden. Alle diese Eingaben gehen an die Petitionscommission.

Hierauf macht das Sekretariat eine Mittheilung der ersten Kammer bekannt, wornach dieselbe den diesseitigen Beschlüssen wegen des Zollvereins beigetreten ist; ferner eine Mittheilung derselben über ihren Beitritt zu der Adresse um Ergänzung der Gesetzgebung über die Verantwortlichkeit der Minister. Da dieser Beitritt nur im Allgemeinen und unter Modifikationen erfolgt ist, geht diese Mittheilung an die für diesen Gegenstand erwählte Commission.

Der Abg. Winter v. H. erstattet nun einen umfassenden Bericht über das Volksschulwesen, wodurch die Motion des Abg. Wetzel II., die von der ersten Kammer auf die Motion des Frhrn. v. Wessenberg beschlossene Adresse, und der von dem Abg. Kettig v. K. über viele das Schulwesen und Besserstellung der Lehrer betreffende Petitionen erstattete Bericht zusammen gefaßt, und dann die Vorschläge der Commission über die Mittel zur Verbesserung des Volksschulwesens angereicht werden.

Der Abg. v. Tscheppe berichtet über das Schupflehenwesen; der Abg. Regenauer überreicht seinen Bericht

wegen Anwendung des Dienerebittes auf die Lehrer verschiedener Lehranstalten, um ihn, der Zeitersparniß wegen, ohne Vorlesung dem Druck zu übergeben; eben so übergibt der Abg. Hoffmann seinen Bericht über die Aufhebung des Blutzehntens. (Wir werden bei Gelegenheit der Diskussionen auf diese Berichte zurück kommen.)

Die Tagesordnung führt jetzt auf die Fortsetzung der Diskussion über das Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse. Sie beginnt bei Art. 6. Die Commission hat folgende Fassung vorgeschlagen:

„Alle Einnahmen, welche Bestandtheile des Grundstocks sind, müssen der Amortisationskasse zur Verzinsung übergeben werden. Alle neuen Erwerbungen, wodurch der Grundstock vermehrt wird, sind daraus zu bestreiten, jedoch mit der Beschränkung, daß zu dem Ankauf oder der Erbauung von Gebäuden, zunächst nur der Erlös aus verkauften Gebäuden verwendet werden darf.“

„Soweit dieser Erlös nicht hinreicht, den erforderlichen Aufwand für den Ankauf, oder die Erbauung von Gebäuden zu bestreiten, gilt die Regel, daß Gebäude, welche für Staatszwecke benutzt werden und abgehende ersetzen sollen, aus laufenden Revenüen, andere Gebäude aber aus dem Grundstockvermögen zu erwerben sind, in so fern sie dieses vermehren.“

„Die Auscheidung des Aufwands aus laufenden Revenüen und aus dem Grundstockvermögen hat durch das Budget zu geschehen.“

„Über die das Grundstockvermögen berührende Einnahmen und Ausgaben hat die Amortisationskasse eine besondere Rechnung zu führen.“

Über diesen Artikel entspinnt sich eine lange und lebhafte Debatte zwischen dem Finanzminister v. Böckh, dem Berichterstatter Hoffmann, und den Abg. v. Rotteck, Ketz-

tig v. R., Bekk, Gerbel, Selkam und Buhl. Der Finanzminister widersezt sich der Bestimmung, daß Gebäude, welche für Staatszwecke benutzt werden, und abgehende ersehen sollen, aus laufenden Revenüen, andere Gebäude aber aus dem Grundstockvermögen zu erwerben seien, so fern sie dieses vermehren.“ Die darin liegende Distinction, glaubt er, werde zu vielen Zweifeln führen; die Verwaltung könne gar kein Gebäude acquiriren, als zu Staatszwecken; auch frage es sich, was denn unter abgehenden Gebäuden zu verstehen sei. Er bittet auf solche theoretische Sätze nicht einzugehn; die Regierung schlage vor, bei der einfachen Bestimmung, wie bisher, stehen zu bleiben, „daß neue Erwerbungen daraus zu bestreiten sind, jedoch mit der Beschränkung, daß nicht mehr darauf verwendet werden darf, als der Erlös aus verkauften Gebäuden beträgt“; alles Weitere sei überflüssig. Was den Satz wegen Ausscheldung des Aufwands aus laufenden Revenüen und aus dem Grundstockvermögen betreffe, so sei er mit dem Inhalte zwar einverstanden, doch gehöre dieser Satz nicht in das gegenwärtige Gesetz.

Hoffmann bestreitet die Einwendungen des Finanzministers, und bemerkt, daß der Zusatz, „welche den Grundstock vermehren“, darin aufgenommen sei, weil die Erbauung von Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern den Grundstock nicht vermehrten, und bei dem Zusaze „zu Staatszwecken“ habe man die Erbauung von Schlössern im Auge gehabt; er gibt zu, daß es schwierig sei, zu bestimmen, welche Gebäude abgehende ersehen, und welche nicht; doch halte er es auf jeden Fall besser, als wenn gar nichts gesagt werde.

Der Finanzminister v. Böckh macht hierauf den Vorschlag, daß gesetzt werde: „Neue Erwerbungen können daraus bestritten werden, jedoch mit der Beschränkung ic.“ Es werde dadurch das Recht der Regierung anerkannt, neue Erwerbungen zu machen; dieses Recht stehe ihr nach der Verfassung zu; und der Grundsatz stehe fest, daß der Großherzog alle Rechte der Staatsgewalt in sich vereinige, und nur da beschränkt sei, wo die Verfassung ihn beschränke. — Was die Schlösser betreffe, so könne davon hier keine Rede seyn. Hier handle es sich nicht von der Civilliste, sondern von dem Staatshaushalte. In dieser Hinsicht sei also keine Distinction nöthig.

v. Rotteck spricht in einer ausführlichen Rede sein Bedenken über diesen Artikel aus, er zeigt, welche Bedeutung er durch seine Fassung in Bezug auf die §§. 58 und 59 der

Verfassungsurkunde erhalte, und wie ein Vorbehalt hier durchaus nothwendig sei, um spätere Verwickelungen zu verhindern, weshalb er zu dem Schlusse des Artikels, nach welchem über die das Grundstockvermögen berührende Einnahmen und Ausgaben die Amortisationskasse eine besondere Rechnung zu führen hat, den Zusatz vorschlägt: „welche Rechnungsführung jedoch für die rechtliche Natur und Eigenschaft der darin aufzunehmenden Posten durchaus ohne Rechtsfolge ist.“

Der Finanzminister antwortet, daß sich diese Rede mit Auslegung der §§. 58 und 59 der Verfassung beschäftige; da aber hier von diesem Gegenstande die Rede nicht sei, so glaube er auch nicht darauf antworten zu dürfen. Dieses Gesetz betreffe bloß die Ordnung im Finanzhaushalte; die Vorschrift, daß über das Grundstockvermögen besondere Rechnung geführt werden müsse, sei bloß formell; und diese gesonderte Rechnung werde auch dann geführt werden, wenn dieser §. im Gesetz gestrichen würde.

Nettig v. R. schlägt den Zusatz vor und begründet ihn: „Alle neuen Erwerbungen aus dem Grundstockvermögen, mit Ausnahme derjenigen Fälle, die sich als dringend und unverschieblich rechtfertigen lassen, und die Erwerbung von Gebäuden zu Staatszwecken, bedürfen der Zustimmung der Stände.“

Diesem Zusaze widersezt sich der Finanzminister, indem ihn die Regierung schlechthin nicht zugeben, sondern bei der Verfassung bleiben werde; Bekk stimmt ihm bei, indem er in der Verfassung liege. Ausnahmefälle seien zugegeben, aber nicht, so viel die Regierung wolle, sondern nur wo sie zulässig seien. Im Allgemeinen theile er die Ansicht v. Rottecks, allein er halte für besser, den letzten Satz, der von der Rechnung über das Grundstockvermögen handle, und eben so auch den ersten Satz ganz zu streichen. Der Satz in §. 58 der Verfassungsurkunde, wornach der Erlös von Domänen der Amortisationskasse zur Verzinsung übergeben werden müsse, wolle nur verhindern, daß die Administration nicht ins Stocken gerathe; würden Domänen veräußert, so verliere die Staatskasse Einnahmen. Diese Revenüen dürfe man nun aber nur bei dem nächsten Budget nicht mehr in Einnahme setzen, so könne auch die Verzinsung aufhören.

Gerbel spricht sich für v. Rottecks Zusatz, und für Weglassung des ersten Satzes aus, welcher bestimmt, daß alle Einnahmen aus dem Grundstockvermögen bei der Amortisationskasse verzinslich angelegt werden müssen.

Selzam stimmt für Weglassung des letzten Satzes und schlägt als Vermittelung zu dem ersten Satze folgende Fassung vor: „Alle Einnahmen, welche sich aus den in §. 58 der Verfassungsurkunde genannten Ausnahmen ergeben ic.“

Buhl erinnert, daß der Zusatz des Abg. v. Rotteck schon bei den Nachweisungen über die Amortisationskasserechnungen beschlossen worden, und hier an seiner Stelle seyn werde. Der Einwendung des Finanzministers, daß solche Clauseln nicht in das Gesetz gehörten, setzt er entgegen, daß selbst die Verfassungsurkunde in §. 59 ein Beispiel einer solchen Clausel enthalte.

Bei der Abstimmung wird die Redaction der Commission angenommen. Die gemachten Anträge werden sämmtlich verworfen, und nur der von dem Abg. v. Rotteck vorgeschlagene Zusatz beschlossen.

Der Art. 7 wird ohne Bemerkung angenommen.

Zu Art. 8 hat die Commission den Zusatz vorgeschlagen: „Soweit dieser Credit zu Ausgaben benutzt wird, welche den budgetmäßigen Betrag übersteigen, müssen dieselben bei der Nachweisung durch ihre außerordentliche unvorhergesehene dringende Natur gerechtfertigt werden.“ Der Finanzminister erklärt ihn für überflüssig, was Hoffmann widerspricht, indem er zeigt, daß die Verfassung diese Worte selbst an die Hand gebe. — Die Kammer nimmt den Art. 8 mit diesen Zusätzen an.

Die Art. 9 bis 18 werden ohne Änderung nach einigen Debatten zwischen dem Finanzminister v. Böckh und den Abg. Hoffmann, Mohr, Vell, Goll, Merk, Kettig v. K., Gerbel, Selzam, Knapp, Buhl, Winter v. H. und v. Tscheppe nach der Redaction der Commission ohne Zusatz angenommen.

Zu Art. 19 hat die Commission den Zusatz vorgeschlagen: „und bildet somit selbst einen Bestandtheil der Verfassung.“ Die Kammer nimmt den Artikel mit diesem Satze an.

Das ganze Gesetz wird hierauf mittelst namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Die heute beschlossenen Artikel lauten nach obigen Beschlüssen nun also:

Art. 6. Alle Einnahmen, welche Bestandtheile des Grundstocks sind, müssen der Amortisationskasse zur Verzinsung übergeben werden. Alle neuen Erwerbungen, wodurch der Grundstock vermehrt wird, sind daraus zu bestreiten, jedoch mit der Beschränkung, daß zu dem Ankauf oder der Erbauung von Gebäuden zunächst nur der Erlös aus verkauften

Gebäuden verwendet werden darf. Soweit dieser Erlös nicht hinreicht, den erforderlichen Aufwand für den Ankauf oder die Erbauung von Gebäuden zu bestreiten, gilt die Regel, daß Gebäude, welche für Staatszwecke benutzt werden und abgehende ersetzen sollen, aus laufenden Revenüen, andere Gebäude aber aus dem Grundstockvermögen zu erwerben sind, in so fern sie dieses vermehren.

Die Ausschcheidung des Aufwandes aus laufenden Revenüen und aus dem Grundstockvermögen hat durch das Budget zu geschehen.

Über die das Grundstockvermögen berührende Einnahmen und Ausgaben hat die Amortisationskasse eine besondere Rechnung zu führen, welche Rechnungsführung jedoch für die rechtliche Natur und Eigenschaft der darin aufzunehmenden Posten durchaus ohne rechtliche Folge ist.

Art. 7. Die bei den Staatskassen im Laufe der zweijährigen Rechnungsperiode disponiblen Fonds sind bei der Amortisationskasse verzinslich anzulegen.

Über ihre Verwendung wird auf dem nächsten Landtage im gesetzlichen Wege verfügt.

Art. 8. Der Staatskasse wird zur Deckung ihrer Bedürfnisse, soweit ihre Mittel unzureichend sind, bei der Amortisationskasse ein ständiger Credit eröffnet, der in keinem Jahre den zwanzigsten Theil der budgetmäßigen rohen Einnahme übersteigen darf.

Die Amortisationskasse hat der Staatskasse bis auf diesen Betrag, im Falle des Bedürfnisses, Vorschüsse zu machen, welche von dieser, so wie es die Kassenverhältnisse gestatten, zurück zu zahlen sind. Soweit dieser Credit zu Ausgaben benutzt wird, welche den budgetmäßigen Betrag übersteigen, müssen dieselben bei der Nachweisung durch ihre außerordentliche unvorhergesehene dringende Natur gerechtfertigt werden.

Art. 9. Außer der Amortisationskasse ist keine Staatsverwaltungsstelle ermächtigt, irgend ein Anlehen, unter irgend einem Vorwande, zu contrahiren.

Art. 10. Die Amortisationskasse ist befugt, zu Erfüllung ihrer eigenen Bedürfnisse, nämlich zu Zahlung von Schulden über den Betrag des Tilgungsfonds und zu Realisirung des der Finanzverwaltung durch gegenwärtiges Gesetz eröffneten ständigen, und etwa durch das Budget bewilligt werdenden, außerordentlichen Credits, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums, Anlehen zu machen, entweder auf eine bestimmte Zeit, die aber den Termin, wo die nächste Ständerversammlung gesetzlich Statt finden muß,

nur um sechs Monate überschreiten darf, oder auf unbestimmte Zeit mit einer Aufkündigungssfrist, die ein halbes Jahr nicht übersteigen kann.

Art. 11. Zu Operationen der Amortisationskasse, welche eine Veränderung des Zinsfußes bezwecken, ist die Zustimmung des landständischen Ausschusses erforderlich, den Fall ausgenommen, wenn die Amortisationskasse für die in Folge einer solchen Operation zu machenden Zahlungen vollständige Deckung hat.

Art. 12. Die in dem §. 10 dieses Gesetzes und in dem §. 63 der Verfassungsurkunde erwähnten Anlehen ausgenommen, erfordern alle übrigen entweder die Zustimmung der Stände oder des ständischen Ausschusses.

Die Zustimmung des letztern genügt, wenn ein Anlehen, dessen Betrag die Summe von 500,000 fl. nicht übersteigt, wegen außerordentlicher unvorhergesehener dringender Staatsausgaben, oder wegen außerordentlicher Revenüenausfälle, zu deren Deckung die wirklichen Einnahmen der Staatskasse, neben Benutzung des ständigen oder etwa durch das Budget bewilligten, außerordentlichen Crediten nicht hinreichend sind, nothwendig wird.

Art. 13. Wenn der landständische Ausschuss zu einer die Veränderung des Zinsfußes bezweckenden Operation, oder zu einem Anlehen seine Zustimmung geben soll, so wird derselbe einberufen und ihm im ersten Falle die Nützlichkeit der Operation, im letzten Falle die Nothwendigkeit des Anlehens und seines Betrages von einer Commission der Regierung nachgewiesen.

Art. 14. Der landständische Ausschuss hat durch die Regierungscommission dem Staatsministerium zu erklären: „ob er zu der vorgeschlagenen Veränderung des Zinsfußes und unter welchen Modalitäten, und im Fall es sich von einem Anlehen handelt, zu diesem seine Zustimmung gebe, und bis zu welchem Betrag.“

Art. 15. Das von dem ständischen Ausschuss consentirte Anlehen wird von der Tilgungskasse unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums negociirt, welches die Verhandlungen vor dem Abschlusse dem ständischen Ausschusse mitzutheilen, und dessen Erinnerungen und begründete anderweitige Vorschläge mit sämmtlichen Verhandlungen dem Staatsministerium vorzulegen hat, das über die Art und Weise, wie das Anlehen gemacht werden soll, definitiv entscheidet.

Art. 16. Die wegen Veränderung des Zinsfußes oder wegen eines Anlehens gepflogenen Verhandlungen werden dem nächsten Landtage vorgelegt.

Art. 17. Der landständische Ausschuss muß, um mit Wirksamkeit Beschlüsse fassen zu können, vollzählig seyn. Er ist als vollzählig anzusehen, wenn alle Mitglieder ordnungsmäßig einberufen, und, nebst dem Präsidenten oder Vizepräsidenten, zwei weitere Mitglieder der ersten und vier Mitglieder der zweiten Kammer, in Folge der Einberufung, versammelt sind.

Zur Gültigkeit seiner Zustimmung zu Änderung des Zinsfußes der Staatsschuld oder zu einem Anlehen ist erforderlich, daß sich wenigstens fünf Mitglieder des Ausschusses dafür erklären. Zu allen andern Beschlüssen desselben ist die absolute Stimmenmehrheit hinlänglich. Bei gleicher

Stimmzahl gibt die Stimme des Präsidenten die Entscheidung.

Art. 18. Wenn die disponibeln Mittel der Amortisationskasse periodisch nicht zur Schuldentilgung verwendet werden können, oder deren Verwendung zu diesem Zwecke im Interesse des Staatscredits nicht für rathlich erachtet wird, so kann dieselbe von dem Finanzministerium ermächtigt werden, solche nutzbringend anzulegen, jedoch in keiner andern Weise, als durch Ankauf ihrer eigenen Papiere, oder durch Darlehen gegen vollkommene Sicherheit gewährende Deckung mit solchen.

Die Deckung ist als hinlänglich anzusehen, wenn der Betrag dieser Papiere nach ihrem Curswerth der Größe des Darlehens gleich kommt, mit der Beschränkung jedoch, daß sie nie über pari in Deckung genommen werden dürfen.

Art. 19. Das gegenwärtige Gesetz tritt an die Stelle des Statutes vom 31. August 1808, über die Errichtung der Amortisationskasse und des §. 57 der Verfassungsurkunde, und bildet somit selbst einen Bestandtheil der Verfassung.

Der weitere Vorschlag der Commission, „S. R. H., den Großherzog unterthänigst zu bitten, ein Verzeichniß aller Gebäude, welche seit dem Jahr 1819 gekauft oder erbaut worden sind, mit dem Kostenbetrag derselben vorlegen, und dabei nach den Bestimmungen des angenommenen Gesetzes in Antrag bringen zu lassen, welcher Theil der Kosten aus dem Erlös aus Grundstockvermögen abgeschrieben werden soll,“ bestritten der Finanzminister, indem er den Zweck, den Nutzen und die Folgen davon nicht einsehe. Der Zweck der Rechnung sei kein anderer, als zu sehen, welcher Betrag effektiv zur Schuldentilgung verwendet worden sei. Ein Verzeichniß vorzulegen, unterliege keinem Anstand, habe aber auch keinen Zweck. Dieses Verlangen beruhe auf einer irrigen Idee über das Grundstockvermögen. Die darüber geführte Rechnung habe durchaus keine andere Bedeutung, als zu sehen, was eingegangen sei außer den laufenden Revenüen, sie habe keinen Bezug auf den §. 59 der Verfassung.

v. Rotteck hält, nachdem der Vorbehalt zu Art. 6 angenommen, dieses Begehren für zwecklos. Buhl aber glaubt, es sei doch nöthig, daß der Staat ein Inventarium über seine Häuser habe, weil es ihm sonst gehen könne, wie jenem Gelehrten, dem ein Acker gestohlen worden.

Nachdem der Finanzminister gezeigt, daß die Inventarien bei den verschiedenen Stellen liegen, daß jährlich eine Übersicht über Ab- und Zugang, selbst über wesentliche Verbesserungen gefertigt werde, erinnert Buhl an die Gefängnisse, welche doch nicht in den Inventarien stünden, und auch nicht in den Steuerzetteln zu finden seien, worauf Regenauer bemerkt, daß sie in den Amtskasserechnungen vorkommen.

Bei der Abstimmung verwirft die Kammer den Antrag auf diese Adresse.

Der Präsident macht noch die in der letzten Zeit gebildeten Commissionen bekannt und schließt damit die Sitzung.

Verbesserung.

In einigen Abdrücken der Nr. 179 d. Bl. ist S. 1040, Spalte 2, Zeile 7 u. 8 statt: „durch den §. 4 des Edikts“ zu lesen: „durch das Edikt.“